Landes=Gesetz= und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 20. April 1866. IV. Stück.

Nr. 8.

Kundmachung des k. k. galizischen Statthalterei=Präsidiums vom 14. April 1866.

Einstellung der Vorspannsgebühr=Aufbesserung aus dem Landesfonde mit Ende April l. J., und Vergütung derselben vom 1. Mai d. J. für ein Pferd und eine Meile mit $17^{5}/_{10}$ kr. aus dem Staatsschatze.

Im Grunde der Beschlüße des Landtages der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 19. März und 13. April l. J., wird die Aufbesserung der Vorspannsgebühr aus dem Landesfonde, welche zuletzt mit dem Erlaße des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1860 Zahl 12.805/935 für das Lemberger Verwaltungs=Gebiet mit $3^{5}/_{10}$ und für das Krakauer Verwaltungs=Gebiet mit $7^{5}/_{10}$ Neukreuzer für ein Pferd und eine Meile bemessen worden ist, mit letzten April d. J. eingestellt.

Es wird daher vom 1. Mai d. J. angefangen, die Vorspannsvergütung im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau lediglich aus dem Staatsschatze in dem ursprünglichen Ausmaße von $17^{5}/_{10}$ (siebenzehn fünf zehntel) Neukreuzer für ein Pferd und eine Meile ausbezahlt werden.

Paumgartten, F. M. L.